

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	23.10.2014	Vorberatung
Kreisausschuss	27.10.2014	Vorberatung
Kreistag	30.10.2014	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	4. Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. die Bedarfsberechnung für die Tarifstellen der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben zur Kenntnis zu nehmen

und

2. die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben zu erlassen.

Vorbemerkungen:

Gemäß § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW können die Kreise in ihrem Aufgabenbereich Gebührensatzungen erlassen, die von den Tarifstellen der Landesgebührenordnungen abweichen.

Seit 2002 macht der Rhein-Sieg-Kreis von dieser Ermächtigung Gebrauch, indem der Kreistag die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2011, beschlossen hat.

Die Bedarfsberechnung für die Tarifstellen dieser Satzung ist als Anhang 1 und die nach dem Verwaltungsvorschlag zu erlassende 4. Änderungssatzung als Anhang 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind der Synopse als Anhang 3 zu entnehmen.

Erläuterungen:

Neben redaktionellen Änderungen und der Anpassung nach den derzeitigen Kosten eines Arbeitsplatzes ist eine Erweiterung der Satzung um zwei neue Tarifstellen erforderlich, da die bisher angewandten Tarife aus den übergeordneten Landesgebührenordnungen nicht mehr kostendeckend sind.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen für die Tarifstelle 2, "Baurechtliche Angelegenheiten", vorgeschlagen:

- Für die Erteilung einer Genehmigung von Nutzungsänderungen ist die Tarifstelle 2.3 neu in die Satzung aufzunehmen, da der Landestarif i. H. v. 50,00 € die entstehenden Kosten nicht deckt.
- Für die Erteilung einer Abbruchgenehmigung ist die Tarifstelle 2.4 neu in die Satzung aufzunehmen, da der Landestarif i. H. v. 50,00 € die entstehenden Kosten nicht deckt.
- Die bisherige Tarifstelle 2.3, "Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung", wird in Folge der Erweiterung zu Tarifstelle 2.5.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und neu festzusetzenden Tarife ist der Gebührenbedarfsberechnung (Anhang 1) sowie der als Anhang 3 beigefügten Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifstellen der Satzung zu entnehmen.

Über die Beratungsergebnisse im Zuge der Sitzungen des Finanzausschusses am 23.10.2014 und des Kreisausschusses am 27.10.2014 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhänge:

- 1 - Bedarfsberechnung für die Tarifstellen
- 2 - 4. Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von
Gebührentarifen für
vom Land übertragene Pflichtaufgaben
- 3 - Synopse zu den bisherigen und neuen Tarifstellen